Wien, Donnerstag den 11. September 1879. XII. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber Bestattung von Leichen und Anlage von Friedhöfen *).

Gegen das bisherige Begraben der Leichen hat in neuester Zeit eine lebhafte Agitation begonnen, als gegen eine besonders gefährliche Art der Bodenverunreinigung. Man verlangt zum Mindesten die Verlegung der Friedhöfe in größere Entfernung von den Städten, oder man fordert selbst die Verbrennung der Leichname. Es ist nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft ganz unzweifelhaft, daß man sich bei der Ausmalung der Gefahren einer argen Uebertreibung schuldig macht. Die schädlichen Folgen, welche die Kirchhöfe haben sollen, sind durch die Erfahrung nicht bewiesen nnd theoretisch unbegründet; — und sollte wirklich irgend welche Gefahr bestehen, so läßt sie sich leicht und vollständig beseitigen.

Man fürchtet, daß der Leichenacker der Atmosphäre oder einem benachbarten Brunnenwasser verderbliche Stoffe mittheile, und die Furcht steigert sich beträchtlich in Zeiten einer Epidemie. Dem gegenüber haben wir uns die Frage vorzulegen, welche Stoffe vor und nach der Beerdigung von einer Leiche ausgehen und möglicher Weise in unseren Körper gelangen.

Vor der Bestattung sind blos die Leichen von Infectionskranken gefährlich und auch diese nur dann, wenn die Ansteckungsstoffe sich an der Oberfläche des Körpers befinden, wie dies bei den exanthematischen Krankheiten der Fall ist. Es liegt immer die Möglichkeit vor, daß von einer Blattern- oder Scharlachleiche etwas in die Luft gelange und Ansteckung vollbringe. Leichen, bei denen diese Gefahr droht, sollten sogleich nach erfolgtem Tode in nasse Tücher gewickelt, darin erhalten und beerdigt werden, indem auf diese Weise die Infectionsstoffe nicht in die Atmosphäre entweichen können. — Was die übrigen Ansteckungskrankheiten betrifft, so ist es unmöglich, daß sich aus einer Leiche schädliche Keime in die Luft verbreiten, da dieselben im Innern des Körpers und immer im benetzten Zustande sich befinden. Einer Gefahr sind daher nur Diejenigen ausgesetzt, welche eine Section vornehmen. Sollte aber die Leiche äußerlich mit ihren eigenen Auswurfsstoffen verunreinigt sein, so kann von ihr, wie von einer Blatternleiche, die Ansteckung ausgehen und sie muß daher unmittbar nach dem Tode entweder sorgfältig abgewaschen oder noch besser mit nassen Tüchern umgeben werden. — Bei dieser Behandlung bleibt der todte Körper, der einer Infectionskrankheit erlegen ist, den Lebenden, bis er im Grabe liegt, ebenso ungefährlich, als derjenige, den eine nicht ansteckende Krankheit dahinraffte.

Im Grabe geht der todte Körper in Fäulniß und Verwesung über. Dadurch werden Contagien, wenn solche in demselben enthalten waren, zerstört. Nach einiger Zeit (nach 4—8 Wochen) sind blos noch Fäulnißpilze und Schimmelpilze vorhanden; und bis zu diesem Zeitpunkte können keine Keime in die Luft kommen, weil sie nicht austrocknen. Es ist keine Möglichkeit, daß man von einem Friedhofe die specifische Ansteckung der Cholera, des Typhus, der Blattern mitgetheilt erhalte.

Ist einmal die Fäulniß der Leiche im Gange, so können nur noch Fäulnißpilze in die Atmosphäre entweichen, aber erst dann, wenn dieselben sammt ihrer Umgebung so ausgetrocknet sind, daß sie von den schwachen Luftströmungen des Bodens fortgeführt werden. Bis dahin ist überhaupt keine Gefahr vorhanden; jetzt beginnt eine solche in kaum nennenswerthem Grade, da die Fäulnißpilze unter so ungünstigen Verbreitungsverhältnissen blos in sehr kleiner Zahl in unseren Körper gelangen können. Durch die Fäulnißpilze ist jeder Schmutzwinkel, von dem sie im Falle des Austrocknens sich ungehindert in die Luft ausbreiten, viel gefährlicher als ein ganzer Friedhof.

Ist die Fäulniß vorüber, sind von der Leiche blos noch Knochen, Haut, Sehnen übrig geblieben, so entstehen in dem umgebenden Boden möglicher Weise Miasmenpilze. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn derselbe für längere Zeit benetzt wird, wie durch Ueberschwemmungen, steigendes Grundwasser &c. Der Friedhof ist in dieser Hinsicht nicht siechhafter als jeder andere verunreinigte Boden in seiner Nähe. Die miasmatische Gefahr, die von den Friedhöfen droht, kann ganz vernachlässigt werden, da sie nur für den Fall besteht, daß auch die ganze Umgebung siechhaft wird. Es ist keine specifische Gefahr, die vom Leichenacker ausgeht; sie wäre ja in dem nämlichen Bodenraume und vielleicht noch mehr vorhanden, wenn ein Haus statt eines Friedhofes sich daselbst befände.

Die Atmosphäre wird also durch die Anwesenheit eines Friedhofes nur insoweit schädlich verunreinigt, daß allenfalls Fäulnißpilze in dieselbe gelangen. Der Austritt derselben aus dem Boden läßt sich leicht verhindern durch eine dicke Humusschichte, welche auch jetzt schon gewöhnlich vorhanden ist. Der Aufenthalt auf einem Kirchhofe ist also ganz gefahrlos; die gefürchteten „Leichengase" bestehen, weil gut filtrirt, wirklich nur aus gasförmigen Verbindungen und bringen keine Infectionsstoffe mit. — Aber es besteht auch noch die Möglichkeit, daß die Fäulnißpilze von den Luftströmungen des Bodens in horizontaler Richtung fortgeführt und in benachbarte, selbst in entferntere Häuser getragen werden.

*) Aus Nägeli's: „Die niederen Pilze."

Das Trinkwasser wird von einem Friedhofe aus ebenfalls wohl nur durch Fäulnißstoffe verunreinigt und es hat diese Verunreinigung keine schlimmere Bedeutung als jede andere durch faulende stickstoffreiche Substanzen. Sie kann nach Maßgabe des schlechten Geschmackes nachtheilig wirken. In Städten wird dieser Uebelstand kaum irgendwo vorhanden sein; wenn er bestehen sollte, so muß er je nach den localen Umständen beseitigt werden.

Wie gering nun auch die Gefahr ist, welche aus der Anwesenheit eines Friedhofes für die Atmosphäre und für das Trinkwasser hervorgeht, so läßt sich doch die Frage aufwerfen, ob sie nicht gänzlich beseitigt werden könne. Wir haben als vorzügliche Mittel, den Boden siechfrei zu machen, zwei kennen gelernt; sie bestehen darin, ihn beständig naß oder beständig trocken zu erhalten Im ersteren Falle verhindert man das Entweichen der Spaltpilze in die Luft, im zweiten Falle die Bildung derselben.

Das erste Mittel kann nicht angewendet werden, weil in dem nassen Boden wegen gehemmter Luftcirculation und Mangel an Sauerstoff die Zersetzungsprocesse sehr verlangsamt werden und selbst zum Theile fast ganz stillstehen. Wollte man durch Naßhaltung des Bodens die Kirchhöfe unschädlich machen, so würden die Umlaufszeiten von einer Beerdigungsperiode bis zur nächstfolgenden allzulang dauern und man bedürfte ein allzugroßes Areal für die Bestattung. Auch würden die Brunnen in der Nachbarschaft sicher verunreinigt.

Dagegen entspricht das andere Mittel, durch Trockenlegung des Bodens die Bildung der Spaltpilze zu verhindern, allen Anforderungen, die man an einen siechfreien Kirchhof stellen kann. Es gründet sich darauf, daß man den Fäulnißproceß möglichst unterdrückt und an dessen Stelle einen bloßen Verwesungsproceß treten läßt.

Man kann die Verdrängung der Spaltpilze und der Fäulniß durch Schimmelbildung und Verwesung auf verschiedenem Wege herbeiführen: durch Wasserentziehung (indem man die Substanz bis auf einen gewissen Grad austrocknen läßt), durch Zusatz von Säuren oder von Salzen. Ferner begünstigt der Sauerstoff die Schimmelpilze gegenüber den Spaltpilzen, so daß bei reichlichem Luftzutritte ein geringerer Grad des Austrocknens, eine geringere Menge von Salz oder Säure erforderlich ist, um die Fäulniß zu verhindern.

Es wird durch den Wassergehalt bedingt, ob in einer Substanz mit beliebigen Nährstoffen Spaltpilze oder Schimmelpilze entstehen. An einer trockenen Oberfläche, die nur zeitweilig benetzt wird, können nur Schimmelpilze, aber keine Spaltpilze leben. Wenn eine Lösung hinreichend concentrirt, d. h. hinreichend wasserarm wird, so werden die Spaltpilze vollständig durch die Schimmelpilze verdrängt; bei Zusatz von Säuren oder Salzen bedarf es einer geringeren Wasserentziehung, um den gleichen Erfolg zu erhalten; Zusatz von größeren Säure- oder Salzmengen wirkt in der nämlichen Weise bei jeder beliebigen Verdünnung.

Man kann Milch durch Spaltpilze sauer werden oder ammonikalisch faulen lassen. Setzt man ihr so viel Kochsalz zu, daß sie davon etwa 17 Procent enthält, so tritt weder Säuerung noch Fäulniß, dagegen reichliche Schimmelbildung ein. Harn mit der nämlichen Procentmenge von Kochsalz fault ebenfalls nicht, sondern schimmelt. Von einer Säure bedarf es zum gleichen Zwecke kaum 2 Procent. Eine feste Substanz, die mit Wasser durchdrungen ist, wie z. B. Fleisch, verlangt im Verhältnisse zur Menge der unlöslichen Stoffe eine geringere Menge des Antisepticum und eine noch beträchtlich geringere Menge, wenn sie gleichzeitig durch Austrocknen Wasser verliert. Man kann selbst ohne allen Zusatz frisches Fleisch bei gewöhnlicher Temperatur trocknen lassen, ohne daß Fäulniß eintritt, wenn man es in hinreichend trockene oder bewegte Luft hängt.

Diese Thatsachen geben uns genügende Anhaltspunkte, um Spaltpilzbildung und Fäulniß von den Leichen fern zu halten und blos Schimmelpilze auf sie einwirken zu lassen.

Wie läßt sich bei der Beerdigung der Leichen der Zweck erreichen, daß Schimmelbildung und Verwesung an die Stelle der Spaltpilzbildung und Fäulniß treten?

Zunächst sind die Friedhöfe möglichst trocken zu legen, sei es durch ein gutes Drainirsystem mit hinreichend tiefen Abzugsgräben, welche sie rings umgeben, sei es, was noch viel zweckmäßiger ist und bei neuer Anlage leicht ausgeführt werden kann, durch hinreichende Erhöhung über die benachbarte Bodenoberfläche. Dabei ist lehmige Beschaffenheit des Bodens zu vermeiden und dafür Kies als Untergrund zu wählen. Wenn nichts Anderes als Lehm zu Gebote steht, so kann selbst für diesen ungünstigen Fall die nothwendige Trockenheit und Durchlüftung durch eine stärkere Erhöhung und durch Trockenröhren erreicht werden.

Je mehr die Beschaffenheit des Bodens dazu geneigt ist, die Feuchtigkeit anzuziehen und festzuhalten, um so mehr ist durch zweckdienliche Anlage der Oberfläche dafür zu sorgen, daß das Regenwasser möglichst abfließt und nicht eindringt.

Ich bin überzeugt, daß bei richtigen Maßnahmen in jedem Klima, bei jeder Bodenbeschaffenheit und an jeder beliebigen Stelle ein neuer Friedhof in einer den Anforderungen vollkommen entsprechenden Weise hergestellt und daß auch jeder alte Friedhof durch Erhöhung und nöthigenfalls durch Drainirung auf den nämlichen Grad der Vollkommenheit verbessert werden kann.

Die Bedingung für die beste Beschaffenheit eines Kirchhofes ist also die möglichste Trockenheit seines Untergrundes, d. h. des Grundes, welcher die Leichen aufnehmen soll. Man könnte vielleicht einwenden wollen, daß in einem allzu dürren Boden die Leichen zu Mumien vertrocknen und gar nicht in Verwesung übergehen möchten. Diese Befürchtung wäre ganz unbegründet. Denn es ist zu bedenken, einerseits, daß die Oberfläche hin und wieder vom Regen benetzt wird, daß sie eine mehr oder weniger mit Vegetation bedeckte Humusschichte besitzt und bei trockenem Wetter wohl auch meistens begossen wird — andererseits, daß in der Tiefe entweder Grundwasser oder eine nasse, undurchlässige Bodenschicht sich befindet. Der die Leichen aufnehmende Untergrund ist also eingeschlossen zwischen einer absolut feuchten (nassen) und einer relativ feuchten Schicht. So trocken sie nun an und für sich ist, so muß sie, wie sich aus einer Menge von Beispielen und Versuchen im Kleinen ergibt, immer noch mehr als genug Feuchtigkeit enthalten, um eine reichliche Schimmelvegetation zu gestatten.

Die Verwesung geht also auch in dem trockensten Kirchhofboden vor sich; aber je trockener derselbe, um so günstiger ist es, wenn er von Pflanzen beschattet und bei regenloser Zeit begossen wird. Eine dicke Humusschicht wirkt unter allen Umständen günstig, weil sie bei Regen viel Wasser aufzunehmen und die Leichname vor Benetzung zu schützen vermag und weil sie bei trockenem Wetter die Feuchtigkeit zurückhält.

Die Bedingungen, unter denen die Fäulniß durch Spaltpilze unterdrückt und die Verwesung durch Schimmel befördert wird, nämlich trockener (nicht nasser) Boden mit eingeschlossener feuchter Luft, lassen sich bald vollständig, bald annähernd durch die Behandlung des Bodens allein herstellen. Soweit aber dieselbe nicht genügen sollte, um den Leichnam vor Benetzung von oben zu schützen, tritt der Sarg ergänzend ein. Es ist zweckmäßig, wenn derselbe einen übergreifenden gewölbten Deckel besitzt, nicht einen flachen, wie in manchen Gegenden gebräuchlich („ein Haus aus 6 Brettern"); — es ist gleichfalls zweckmäßig, wiewohl nicht nothwendig, daß der Deckel aus Hartholz gefertigt ist, wogegen Seiten und Boden wohl besser nur aus Fichtenholz bestehen.

In einem gut eingerichteten, hinreichend trockenen Friedhofe besteht eine Gefahr, daß Fäulniß eintrete, nur in der ersten Zeit nach der Beerdigung. Der menschliche Körper enthält in 100 Gewichtstheilen etwa 70 Wasser. Ein Theil dieses Wassers fließt einige Zeit nach dem Tode aus der Körpersubstanz heraus; der Rest geht langsamer durch Verdunstung fort. Es wird aber immerhin einige Zeit vergehen, bis selbst in dem trockensten Boden der Leichnam so weit ausgetrocknet ist, daß er nur noch zu schimmeln vermag.

Um diesen Zustand, bis zu welchem nothwendig Zersetzung durch Fäulniß statthat, schneller herbeizuführen, sollten Boden und Seitenwände des Sarges mit reichlichen Löchern durchbohrt sein, um den Abfluß des Wassers und das Durchstreichen von Luft zu gestatten. Die jetzige Bestattung in luft- und wasserdichten Särgen ist entschieden verwerflich, weil dadurch die Zersetzung der Leichname wegen mangelhaften Sauerstoffzutrittes überhaupt sich verlangsamt und zugleich auch mehr den Charakter der Fäulniß annimmt. Noch besser als durchbohrte Sargwände wären solche aus Latten mit möglich großen Zwischenräumen und das Allerbeste wäre vielleicht, wenn der in die Todtengewänder gehüllte Leichnam unmittelbar auf die mütterliche Erde gelegt und nur mit einem gewölbten Sargdeckel bedeckt würde *).

*) Der Rath, die Leichname gänzlich ohne Sarg zu beerdigen, ist nur dann rationell, wenn der Boden ganz trocken und vor dem eindringenden Regenwasser geschützt ist.

Der Sarg mag nun aber so oder anders beschaffen sein, es wird immer eine ziemliche Zeit vergehen, bis der Leichnam so weit ausgetrocknet ist, daß er nur noch durch Schimmelpilze verwest. Bis zu dieser Zeit kann er durch chemische Mittel, welche der Spaltpilzbildung hinderlich, dagegen der Schimmelbildung förderlich sind, vor der Fäulniß geschützt werden. Dies geschieht durch Salze oder Säuren (Kochsalz, Schwefelsäure, Salzsäure, Oxalsäure, Weinsäure) oder auch durch Salz und Säure zugleich *).

Am besten wäre es, diese fäulnißwidrigen Substanzen theils in die Brust- und Bauchhöhle, theis in die Leichengewänder zu bringen. Für den Leichnam eines Erwachsenen von 60 Kilogramm Gewicht dürften 7 Kilogramm Kochsalz (ohne Säure) oder $1\frac{1}{2}$ Kilogramm Weinsäure (ohne Salz) mehr als genügen, wenn man das Mittel in der angegebenen Weise verwendet. Wird das Oeffnen der Leiche nicht gestattet, so könnte diese auch nur äußerlich mit Salz oder Säure umgeben werden, wozu es dann aber einer größeren Menge bedarf. Doch wäre auch im letzteren Falle für einen Erwachsenen von 60 Kilogramm Gewicht 10 Kilogramm Kochsalz wohl ausreichend.

Wenn die Leichen in dieser Weise in einem gut eingerichteten Kirchhofe beerdigt werden, so halte ich die Fäulniß derselben nur in der ersten Zeit und nur in sehr beschränktem Maße für möglich. Gleich vom Anfange an wird sie durch Salz oder Säure beschränkt. Ein Theil dieser antiseptischen Mittel wird zwar von der aus dem Leichname austretenden Flüssigkeit fortgeführt; dafür geht ein anderer Theil in die Substanz hinein und genügt, da diese nun immer wasserärmer wird, bald vollständig, um die Spaltpilzbildung zu unterdrücken. Eine erhebliche Aussicht für die letztere wäre blos dann vorhanden, wenn im Boden befindliches Wasser zu den Leichen gelangen und Salz oder Säure auswaschen könnte. Daß dies nicht geschehe, dafür ist mehr als hinreichend durch die Anlage des Kirchhofes und die Beschaffenheit des Sarges gesorgt.

Die Zerstörung des Leichnams wird nun schon bald nach der Beerdigung blos noch durch Schimmelpilze bewirkt und ist vollkommen ungefährlich. Schimmelsporen (Samen) entstehen unter diesen Umständen nicht, und wenn es ausnahmsweise geschehen sollte, so können sie wegen ihrer verhältnißmäßig beträchtlichen Größe und Schwere (sie sind meist 1000 bis 10.000 Mal schwerer als die Spaltpilze) von den schwachen Luftströmungen des Bodens nicht fortgeführt werden und wären ja überhaupt auch ungefährlich.

Es ist vielleicht am Platze, noch eine Bemerkung über die Massenbeerdigung zu machen, welche nach der Schlacht dem Sieger als trauriges Amt obliegt. Wie oft ist über die verpestete Luft der Schlachtfelder wegen mangelhafter Bestattung Klage geführt worden. Am besten wird auch in diesem Falle den allfälligen schädlichen Folgen durch möglichste Trockenlegung vorgebeugt.

Folgendes Verfahren dürfte sich als einfach und zweckentsprechend empfehlen: Auf dem zur Begräbnißstätte ausgewählten Platze wird der Rasen sammt dem Humus entfernt und, ohne tiefer zu graben, die Leichname neben und über einander darauf gelegt und dabei wo möglich durch Lagen von Kies oder Sand auch durch Reisig von einander getrennt. Dann wird rings um diese Stätte ein Graben ausgehoben und, nachdem zuerst wieder Humus und Rasen bei Seite geschafft worden, mit dem gewonnenen Untergrunde der Leichenhaufen bedeckt. Auf den Untergrund kommt dann aller verfügbare Humus und Rasen wenigstens in der Mächtigkeit von 1 Meter. Man hat nun einen von einem Graben umgebenen Leichenhügel von möglichst trockener Beschaffenheit, in welchem die Fäulniß bald in Verwesung übergehen wird.

Es ist übrigens auch in diesem Falle sehr zweckmäßig, wenn über die obersten Leichen eine Lage von antiseptischen Substanzen, welche die Schimmelbildung befördern (Salz und Säure), ausgebreitet wird. Sollten aber im Anfange Fäulnißpilze entstehen und sollten dieselben, was nicht wahrscheinlich ist, durch Austrocknen transportfähig werden, so können sie doch nicht in die Luft gelangen, weil die mit Rasen bewachsene Humusschicht sie nicht durchläßt.

Dieses Verfahren ist in allen Fällen mehr als ausreichend, um nicht nur jede Gefahr, sondern auch allen üblen Geruch zu verhindern, wenn der Boden nur einigermaßen trocken und steinig oder kiesig ist. Ist er dagegen lehmig oder naß, so muß nach Wegnahme des Humus die Lagerstätte der Leichen zuerst entsprechend erhöht werden, ehe man die letzteren darauf ausschichtet. Man erhält in diesem Falle einen etwas höheren, von einem etwas tieferen Graben eingeschlossenen Leichenhügel, der vollkommen siechfrei ist, weil das Regenwasser größtentheils abfließt und nicht bis zu den Leichen eindringt

Das bisherige Verfahren, eine Grube auszuheben, welche um so tiefer sein mußte, je mehr Leichen sie aufzunehmen hatte, paßt höchstens für einen ganz trockenen, kiesigen oder sandigen Boden, in welchem die Leichen noch hinlänglich über den höchsten Grundwasserstand zu liegen kommen. Im Allgemeinen ist dieses Verfahren unzweckmäßig, weil es die Fäulnißprocesse begünstigt und die Luft mit übelriechenden Gasen verunreinigt.

Es knüpfen sich an die Leichen und an deren Zersetzungsprocesse viele Befürchtungen. Wären dieselben gegründet, so müßte man die so lebhaft ausgesprochene Forderung, die bisherige Bestattungsweise zu ändern, nur billigen und unterstützen. Wäre das jetzige Begraben der Todten eine ernstliche Gefahr für die Lebenden, so müßte man dasselbe als ein Vorurtheil bekämpfen und eine freiere Ansicht zu verbreiten suchen. Allein die Befüchtungen sind größtentheils ungegründet und auch die letzte Besorgniß muß bei einer rationellen Beerdigung verschwinden.

Die Alten haben über ihre Todten den Leichenhügel errichtet, oder sie haben die Asche in Urnen aufbewahrt. Wir senken unsere Verstorbenen mit weniger zweckmäßigem Verfahren in die Grube. Wenn wir die Fingerzeige der Wissenschaft befolgen, so können wir unsere Sitte, die so Vielen als ein durch alten Brauch und Religion geheiligtes Symbol erscheint, ohne alle Gefahr beibehalten und wir können nach meiner festen Ueberzeugung die Gräber unserer Angehörigen in nächster Nähe, selbst in der Mitte volkreicher Städte belassen.

*) Andere antiseptische Mittel (Gifte) dürfen nicht angewendet werden, da dieselben nicht blos die Spaltpilze, sondern auch die Schimmel abhalten würden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Umstand, daß ein Bauführer sich nicht streng an den Bauplan halte, berechtigt nicht den Nachbarn, die Einstellung des Baues im gerichtlichen Wege zu verlangen.

Mit Bewilligung der politischen Behörden haben T. und K. auf der ihnen gehörigen Parcelle Nr. 1497 einen Bau geführt.

Der Nachbar Ch. begehrte im Rechtswege die Erlassung eines Verbotes der weiteren Bauführung und die erste Instanz hat nach seinem Begehren erkannt; in Erwägung der eintretenden Feuersgefahr, der bevorstehenden Beschädigung der benachbarten Parcelle des Ch. u. s. w.

Das k. k. Oberlandesgericht in Krakau hat mit Entscheidung vom 7. Mai 1878, Z. 708, das Klagebegehren des Ch. zurückgewiesen und der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung, denn die Belangten sind unbestritten im Besitze der Katastralparcelle Nr. 1497, auf welcher sie den Bau führen; sie haben ganz entsprechend den Vorschriften der §§ 72 und 73 der G. O. mit Vorlegung des Bauplanes bei der zuständigen Gemeinde um die Bewilligung des Baues angesucht und diese nach vorausgegangener Verhandlung mit den Nachbarn-Anrainern auch erhalten. Dadurch sind alle Einwendungen des Klägers, welche er wegen Feuersgefahr und anderer polizeilichen Rücksichten zu erheben gedenkt, beseitigt und, sofern er vermeine, daß die Belangten sich nicht streng an den Bauplan und die Bewilligung halten, so hat er sich diesfalls an die politische Behörde zu wenden. Eine Einstellung des Baues aus privatrechtlichen Gründen konte er nach § 340 a. b. G. B. nur dann verlangen, wenn er als Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes nachzuweisen im Stande wäre, daß er durch den Bau in seinen Rechten gefährdet sei, und in dieser Beziehung hat er eingewendet, daß er als Besitzer der Nachbarparcelle Licht und Aussicht verliere und daß diese Parcelle verunreinigt und durch Gehen und Fahren beschädigt werden könnte. Allein diese Einwendungen sind unbegründet, denn ein Servitutsrecht auf Licht und Aussicht über die Parcelle Nr. 1497 hat er nicht einmal behauptet, viel weniger nachgewiesen und durch eine Möglichkeit, daß die Belangten über die Parcelle des Ch. gehen oder fahren dürften, ist sein Einspruch gegen den Bau noch keineswegs gerechtfertigt. Es wird vielmehr Sache des Klägers sein, im Falle die Belangten solche Versuche machen wollten und der Kläger im Rechte zu sein vermeine, dies zu verhindern, diesfalls die entsprechenden Maßregeln dagegen zu ergreifen.

Ger. H.

Durch die Räumung einer Wohnung aus polizeilichen Rücksichten geht der factische Besitz des Miethrechtes nicht verloren.

Frau Debora E. miethete bei deren Bruder Heinrich E. eine im ersten Stockwerke der Realität sub C.-Nr. 56 St. in Stanislau befindliche, aus einem Zimmer und einer Küche bestehende Wohnung. Mit Ende des Jahres 1877 wurde aus polizeilichen Rücksichten von Seite des Stanislauer Magistrates die Räumung der ganzen Realität sub C.-Nr. 56 St. angeordnet. Im Monate Februar 1878, als Debora E. wieder einziehen wollte und da inzwischen das Miethverhältniß wegen Ablaufes der Zeit endigte, hinderte Heinrich E. das Beziehen der Wohnung, weshalb Debora E. eine Klage gegen Heinrich E. wegen Besitzstörung ausgetragen hat, welcher Klage von beiden Untergerichten stattgegeben wurde.

Gegen diese conformen Entscheidungen hat der Geklagte Heinrich E. den a. o. Revisionsrecurs ergriffen, welchem der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 18. Februar 1879, Z. 800, „da in den angefochtenen Entscheidungen eine Nichtigkeit oder offenbare Ungerechtigkeit nicht wahrzunehmen ist, keine Folge zu geben befunden hat, zumal selbst dann, wenn die eigene Angabe des Geklagten, daß er die strittige Wohnung der Klägerin am 6. Mai 1877 vermiethet hat, als Grundlage der Entscheidung angenommen wird, die angefochtene Entscheidung sich als vollkommen gerechtfertigt darstellt. Denn hat der Geklagte wirklich die strittige Wohnung der Klägerin vermiethet, so bestand zwischen ihm und der Klägerin ein Vertragsverhältniß und war er, wenn er vermeinte, daß das vertragsmäßige Recht der Klägerin, die Wohnung innezuhaben, aufgehört hat, wohl berechtigt, gegen sie nach Vorschrift der Verordnung vom 16. November 1858, Z. 213, aufzutreten, keineswegs aber sie in ihrem factischen Besitze des Miethrechtes, welches sie durch die aus polizeilichen Rücksichten angeordnete Räumung ebensowenig verloren hat, wie der Geklagte den Besitz seines Realitätsantheiles, eigenmächtig zu stören". (§§ 312, 339 a. b. G. B.)

Ger. H.

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Beilage zum Telegraphen-Verordnungsblatte.

Nr. 1. Ausgeg. am 29. Jänner.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 37.141 23. Jänner.

Nr. 2. Ausgeg. 5. Februar.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphenstationen. Z. 104. Ergänzung des Liniennetzes. 23. Jänner.

Nr. 3. Ausgeg. 19. Februar.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 4131. 12. Februar.

Nr. 4. Ausgeg. den 5. März.

— — —

Nr. 5. Ausgeg. den 26. März.

— — —

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Redigirt im Handelsministerium.

Nr. 1. Ausgeg. am 9. Jänner.

Aufhebung der über die Zeitung „Gazzetta d'Italia" verhängten Postdebits-Entziehung. H.-M. Z. 37.550. 30. December 1878.

Veränderte Fassung des Punktes 4 im Artikel XXIX des Reglements zum Berner Postvertrage. H.-M. Z. 37.425. 28. December 1878.

Errichtung und Auflassung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 35.232. 21. December 1878.

Aenderung des Postdirections-Bezirkes rücksichtlich des königl. ungarischen Postamtes Kápolnok Monostor. H.-M. Z. 35.232. 21. December 1878.

Auflassung des Postamtes und der Poststation in Mallebern. H.-M. Z. 36.468. 21. December 1878.

Reactivirung des Postamtes Vrutic-Kropacov. H.-M. Z. 36.468. 21. December 1878.

Nr. 2. Ausgeg. am 13. Jänner.

Namensänderung des Postamtes Ober-Wekelsdorf in Böhmen. H.-M. Z. 37.596 ex 1878. 4. Jänner.

Correspondenzen nach Peru bei der Beförderung über England. H.-M. Z. 37.554 ex 1878. 2. Jänner.

Nr. 3. Ausgeg. am 18. Jänner.

Verpackung der Frachtsendungen nach Bosnien und der Herzegowina H.-M. Z. 307. 9. Jänner.

Aenderungen im Fahrposttarife „Italien". H.-M. Z. 560. 9. Jänner.

Festsetzung des Postrittgeldes im königl. ungarischen Postgebiete für den I. Semester 1879. H.-M. Z. 450. 7. Jänner.

Nr. 4. Ausgeg. am 20. Jänner.

Verbot der Zeitschrift „La Patria del Friuli" und „Dennice novověku". H.-M. Z. 1400. 15. Jänner.

Frachtenverkehr in Bosnien und der Herzegowina. H.-M. Z. 1366. 16. Jänner.

Errichtung eines Postamtes zu Krawska und Auflassung des Postamtes Wolframitzkirchen. H.-M. Z. 37.776 ex 1878. 13. Jänner.

Errichtung eines Postamtes zu Ketzelsdorf bei Leitomischl. H.-M. Z. 864. 13. Jänner.

Nr. 5. Ausgeg. 24. Jänner.

Einschärfung der Bestimmungen der §§ 25 und 26 der Instruction über die Behandlung der französischen Postanweisungen. H.-M. Z. 1311. 16. Jänner.

Aenderung im Fahrposttarife „Amerika". H.-M. Z. 1981. 18. Jänner.

Verbot der Zeitschrift „Deutsches Montagsblatt". H.-M. Z. 2542. 24. Jänner.

Nr. 6. Ausgeg. am 28. Jänner.

Einführung telegraphischer Postanweisungen aus Bosnien und der Herzegowina nach Oesterreich-Ungarn. H.-M. Z. 1902. 23. Jänner.

Beschränkung der Portofreiheit der Correspondenzen auf die anspruchsberechtigten Personen des Heeres in Bosnien und der Herzegowina. H.-M. Z. 317. 27. Jänner.

Nr. 7. Ausgeg. am 1. Februar.

Verbot der Zeitschrift „Freiheit, socialdemokratisches Organ". H.-M. Z. 3291. 31. Jänner.

Nr. 8. Ausgeg. am 7. Februar.

Aenderungen im Fahrposttarife „Frankreich". H.-M. Z. 624. 18. Jänner.

Richtigstellung des Verzeichnisses derjenigen Gebühren, welche die einzelnen, dem allgemeinen Postvereine angehörigen Postverwaltungen für Correspondenzen nach und aus dem Vereinsgebiete einheben. H.-M. Z. 1838. 27. Jänner.

Auflassung der Poststation Firlejow. H.-M. Z. 1983. 27. Jänner.

Nr. 9. Ausgeg. am 10. Februar

Aenderungen im Fahrposttarife „Großbritannien und Irland". H.-M. Z. 2406. 29. Jänner.

Verbot der Zeitschrift „Bismarck". H.-M. Z. 4411. 9. Februar.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben die Erhebung des k und k. Consulates in Philippopel zu einem effectiven Generalconsulate, die Berufung des Consuls Richard Franceschi in Alexandrien zur Leitung des gedachten Generalconsulates, ferner die Versetzung des Consuls Johann Cingria von Philippopel nach Adrianopel, sowie des Consuls Dr. Wilhelm Seewald von Durazzo nach Kairo, beider in gleicher Eigenschaft, genehmigt und dem Consul Franceschi den Titel und Charakter eines Generalconsuls verliehen.

Seine Majestät haben den Titularconsul Sigmund Ritter von Piombazzi zum wirklichen Consul in Durazzo und den Viceconsul Julius Günner zum Consul in Alexandrien und die Consulareleven Stanislaus Ritter von Pilinski in Bukarest und Arnim Grafen Waß in Belgrad zu Viceconsuln daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Postinspector im Handelsministerium Otto Hübner anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Directionsadjuncten im Ministerium für Cultus und Unterricht Johann Sitter den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors verliehen.

Erledigungen.

Polizeikanzlistenstelle in Triest, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 206.)

Steuer-Oberinspectorsstelle in Niederösterreich mit der achten, eventuell eine Steuerinspectorsstelle in der neunten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 206.)

Hilfsämterkanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 208.)

Zwei Försterstellen in der zehnten Rangsclasse, eventuell mehrere Forstassistentenstellen in der eilften Rangsclasse bei der gr. or. Religionsfondsdirection in der Bukowina, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 208.)

Magistratscommissärsstelle (zweite) in Klagenfurt mit 1100 fl. Jahresgehalt und Activitätszulage von 100 fl. nebst Quinquenalzulage per 100 fl., eventuell Concipistenstelle mit 800 fl. Jahresgehalt, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 208.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich E. Gruß.